

# **Ehemaligenverein des Gymnasium Steglitz**

## **Satzung**

### **Präambel**

Der Verein versteht sich als Fortführung der Schulgemeinschaft am Gymnasium Steglitz. Er fördert die Verbindung und den Zusammenhalt der ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Gymnasium Steglitz untereinander sowie mit der Schülerschaft, der Elternschaft und dem Kollegium. Der Verein ist identisch mit dem nicht rechtsfähigen „Verein ehemaliger Steglitzer und Lichterfelder Gymnasiasten“. Der Verein fühlt sich auch besonders der Fortführung der Erinnerung an das nach 1945 nicht wieder eröffnete Schiller-Gymnasium zu Berlin–Lichterfelde, dessen ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer verbunden.

### **§ 1 Name des Vereins und Vereinszweck**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ehemaligenverein des Gymnasium Steglitz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V. Der Sitz des Vereins ist 12169 Berlin, Heesestraße 15. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne eines in der Antike verwurzelten humanistischen Bildungsideals unter besonderer Betonung der aktuellen Bedeutung der alten Sprachen Latein und Altgriechisch.
- (3) Der Satzungszweck wird durch die aktive Teilnahme von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern bei Schulveranstaltungen (beispielsweise Feier zur Verleihung des Abiturs, Tag der offenen Tür) und die Herstellung und Aufrechterhaltung von persönlichen Kontakten zwischen den ehemaligen Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen und Lehrern untereinander sowie mit der aktiven Schülerschaft, Elternschaft und dem aktiven Kollegium des Gymnasium Steglitz bei Vereinsveranstaltungen und durch eine von den jeweils Betroffenen gewünschte Weitergabe von Kontaktdaten gefördert. Der Satzungszweck wird weiterhin durch eine werteorientierte Bewahrung und Förderung der Ideen des Humanismus am Gymnasium Steglitz als Staatliche Europaschule Berlin verwirklicht. Zur Verwirklichung und Förderung des Vereinszweckes führt der Verein öffentliche und schulöffentliche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie kulturelle Veranstaltungen (beispielsweise Theateraufführungen und Musikkonzerte) durch und pflegt und fördert die Kooperation mit den Partnerschulen des Gymnasium Steglitz durch die Förderung des Austausches mit deren Schulleitung, Kollegium, Schülerinnen und Schülern sowie mit deren Ehemaligenvereinen.

## **§ 2 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft im Verein**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, insbesondere ehemalige Schülerinnen und Schüler des Gymnasium Steglitz und des ehemaligen Schiller Gymnasium zu Berlin-Lichterfelde, Eltern ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie aktive und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer dieser Schulen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antrag einmal erneut als Wiederholungsantrag gestellt werden. Über diesen Wiederholungsantrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung oder per eMail gegenüber dem Vorstand.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstands, wenn ein Mitglied wiederholt vorsätzlich den Interessen des Vereins erheblich zuwidergehandelt hat und mindestens einmal schriftlich, aber erfolglos auf die Zuwiderhandlung hingewiesen wurde. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe der Gründe auf die bevorstehende Abstimmung über seinen Ausschluss hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag in zwei Jahren hintereinander nicht zahlt. Das Mitglied ist mit der Mahnung auf den drohenden Ausschluss hinzuweisen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Der Verein kann um den Verein verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Entscheidung über die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die

Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit getroffen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

- (7) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Anschrift, ggf. Abiturjahrgang, Beruf, Kontaktdaten (Wohnadresse, Telefon und E-Mail Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum). Diese Daten werden mithilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich für Vereinszwecke genutzt. Die Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur an Vereinsmitglieder zur Erfüllung eines satzungsmäßigen Zwecks. Die Weitergabe von vereinsbezogenen Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands dauert zwei Jahre. Endet die Amtszeit durch Zeitablauf oder durch Abwahl, bleibt das betroffene Vorstandsmitglied geschäftsführend im Amt, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt ist. Im Falle der Niederlegung des Vorstandsamtes durch das Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt der erklärten Niederlegung, im Zweifel fristlos mit Zugang der schriftlichen Niederlegungserklärung beim Vorstandsgremium.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Abwesende dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden. Aktive Mitglieder des Lehrerkollegiums können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und gibt das Mitteilungsblatt heraus. Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, erteilt und entzieht das Wort und übt für die Dauer der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Er/sie wird im Falle einer Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Der Schriftführer/die Schriftführerin ist zugleich für die Führung der Kasse und des Bankkontos zuständig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz.
- (6) Der Vorstand kann für die Erfüllung einzelner satzungsmäßiger Zwecke des Vereins durch Mehrheitsbeschluss stimmrechtslose Beisitzer/Beisitzerinnen berufen, beispielsweise für die Förderung der aktiven Zusammenarbeit des Vereins mit dem

Gymnasium Steglitz sowie die Bereiche Humanismus, alte Sprachen oder Kooperation mit den Partnerschulen. Weder die Mitgliedschaft im Verein noch die Wählbarkeit zum Vorstand ist Voraussetzung für die Berufung als stimmrechtslose/r Beisitzer/Beisitzerinnen. Die Abberufung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen.

- (7) Eine Abwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit bedarf einer Zweidrittelmehrheit in einer Mitgliederversammlung, bei deren Einladung ausdrücklich auf die beantragte Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder hingewiesen werden muss.

### **§ 6 Vertretung und Geschäftsführung**

- (1) Zur Vertretung des Vereins ist der/die Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils allein berechtigt.
- (2) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem der drei Vorstandsmitglieder (§ 5 Abs. 1 der Satzung).
- (3) Ausgaben bis zu 1.000,00 EUR im Einzelfall und bis zu 3.000,00 EUR im Kalenderjahr können durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n allein und ohne Vorstandsbeschluss vorgenommen werden. Ausgaben bis zu 2.000 EUR können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und auf der Grundlage eines solchen Vorstandsbeschlusses von einem einzelnen Vorstandsmitglied (§ 5 Abs. 1 der Satzung) im Rahmen des Vorstandsbeschlusses vorgenommen werden. Ausgaben über 1.000,00 EUR im Einzelfall und über 3.000,00 EUR im Kalenderjahr müssen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen und ein einzelnes Vorstandsmitglied – im Zweifel der/die Vorsitzende – mit der Vornahme beauftragt werden.
- (4) Der Vorstand muss mindestens einmal pro Jahr in einer Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel des Vereins berichten.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu einer Mitgliederversammlung lädt der Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein, wobei zur Wahrung der Frist die Absendung der Einladung vor ihrem Ablauf genügt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Der Vorstand legt die vorläufige Tagesordnung fest. Hierbei hat er Anträge von Mitgliedern zu berücksichtigen, die dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die zur Abstimmung gestellten Anträge und das jeweilige Ergebnis der Abstimmung ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin ein Ergebnisprotokoll zu errichten, das auch das jeweilige Abstimmungsergebnis festhalten muss. Das Protokoll wird durch den/die Vorsitzende/n, im Falle einer Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den Schriftführer/die Schriftführerin unterzeichnet.
- (5) Der/die Vorsitzende kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten, diese haben jedoch kein Stimmrecht. Der/die Vorsitzende kann einem Gast das Rederecht in der Mitgliederversammlung einräumen und entziehen.
- (6) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitglieder. In der Ladung zu einer Mitgliederversammlung, auf der über eine Satzungsänderung beraten und/oder entschieden werden soll, muss der Wortlaut des Änderungsantrags zur Satzung mitgeteilt werden. Der Wortlaut des Änderungsantrags kann in der Mitgliederversammlung geändert und in geänderter Form alternativ oder erneut zur Abstimmung gestellt werden. Über andere Satzungsvorschriften, als in der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt, kann nur in einer weiteren Mitgliederversammlung beraten und entschieden werden, zu der erneut unter Einhaltung der Ladungsfrist und Mitteilung des Wortlauts des weiteren Änderungsantrags geladen werden muss.
- (7) Zur Vorbereitung des Jahresabschlusses wählt die Mitgliederversammlung jeweils 2 Mitglieder als Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu erfolgen. Das Ergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen und als Jahresbericht der Mitgliederversammlung zur Prüfung und Beschlussfassung/Entlastung vorzulegen.
- (8) Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder hat der Vorstand unter Wahrung der in Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form und Frist eine Mitgliederversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen, die das Verlangen der Mitglieder vorgibt.

### **§ 8 Haftung des Vorstandes**

Die Haftung des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder ist auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt, so dass die Haftung für Fälle einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird.

### **§ 9 Beiträge und Spenden**

- (1) Die Beitragsordnung und deren Änderung sowie die Höhe der von den Mitgliedern zu tragenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Verein nimmt freiwillige Spenden entgegen und erteilt hierüber zum Steuerabzug berechtigte Bescheinigungen im Rahmen bestehender und vom Finanzamt für Körperschaften anerkannter Gemeinnützigkeit.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand gestellt und muss von mindestens zehn Mitgliedern namentlich unterzeichnet werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss im Wortlaut einschließlich der Namen der antragstellenden Mitglieder in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die Entscheidung über die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der ordnungsgemäß schriftlich geladenen und erschienenen Mitglieder getroffen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den „Verein der Freunde des Gymnasium zu Berlin – Steglitz e. V.“, eingetragen zu VR 15149 B im Vereinsregister des AG Charlottenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 12. November 2018